

Vereinfachter Jahresbericht über die  
aktuellen Aktivitäten der NÖ  
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2014  
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ  
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8  
vom 22. November 2013

**Tätigkeitsbericht**  
der  
Niederösterreichischen  
Umweltanwaltschaft  
für das  
Kalenderjahr 2014



Mag. Thomas Hansmann, MAS  
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
2014: Ein Abschied – und ein Beginn .....	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten? .....	4
Dank und Herausforderung für die Zukunft .....	4
1. Windkraftanlagen .....	6
Sektorales Raumordnungsprogramm .....	6
Herausforderungen für die NÖ Umweltschutzbehörde .....	8
2. Vertretung von Umweltschutzinteressen in weiteren Verwaltungsverfahren .....	9
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 .....	9
NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie .....	9
Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz .....	10
Massentierhaltung .....	11
Photovoltaikanlagen .....	11
Biogasanlagen .....	12
Raumordnung .....	12
Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 .....	13
Mobilfunkanlagen .....	13
3. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden .....	14
Beratung in Verfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend .....	14
Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen .....	14
4. Konfliktmanagement & Mediationen .....	15
5. Beispiele aus der Praxis .....	16
Wildschweinhaltung im Ortsgebiet .....	16
Lärmbelästigung durch Lüftungsanlage .....	17
„Leitfaden Feuchtlebensräume“ .....	17
Abfallbehandlungsanlage - Änderungsverfahren .....	17

6. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen .....	18
Problemstellung „Undichte Biogasanlagen“ .....	19
Problemstellung „Entfernung von Landschaftselementen“ .....	20
Problemstellung „Bloßer Zutritt gemäß § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF.“ .....	24
7. Kommunikation und Vernetzung .....	24
8. Internes.....	26
9. Statistik.....	28
10. Schwerpunktsetzungen 2015.....	30
Impressum .....	31



## **Vorwort**

### ***2014: Ein Abschied – und ein Beginn***

Das Kalenderjahr 2014 hat der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde per 1. August ihren gesamt erst dritten Leiter gebracht. Nach o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer (1985 bis 1991) und Wirklicher Hofrat a.o.Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann (1991 bis 2014) ist nunmehr mir die herausfordernde Aufgabe der Leitung der NÖ Umweltschutzbehörde übertragen worden. Ich werde mein Bestes tun, um den verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie möglich zu erfüllen.

Ich darf mich herzlich bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für das mir entgegengebrachte Vorschussvertrauen bedanken. Egal ob Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, NGOs, Verwaltung, Landespolitik, Kolleginnen und Kollegen, usw.: Allerorten bin ich größtenteils freundlich aufgenommen worden.

Besonderer Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewundernswert rasch auf mich und meinen Führungsstil eingestellt haben und die ich allesamt sehr für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unser kleines Team nicht in der Lage, seinen anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

## ***Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?***

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2013 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2014 ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Dieser setzt sich aus gesamt zehn Schwerpunkten zusammen:

1. Windkraftanlagen
2. Vertretung von Umweltschutzinteressen in weiteren Verwaltungsverfahren
3. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden
4. Konfliktmanagement & Mediationen
5. Beispiele aus der Praxis
6. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen
7. Kommunikation und Vernetzung
8. Internes
9. Statistik
10. Schwerpunktsetzungen 2015

## ***Dank und Herausforderung für die Zukunft***

An dieser Stelle ist mir auch wichtig festzuhalten, dass unser Dank in besonderem Maße allen Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich sowie jenen des Bundes gilt, welche die NÖ Umwelthanwaltschaft bei der Durchsetzung ihrer Anliegen und der Erfüllung ihrer Aufgaben sehr oft unbürokratisch und über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus befördern und unterstützen. Sie tragen damit dazu bei, dass die Interessen des Umweltschutzes befördert werden und die ihnen gebührende Beachtung und Anerkennung finden.

Laut Studie der NÖ Landesakademie gemeinsam mit Ecoquest Market Research & Consulting GmbH aus 2014 sagen 820 von 1.000 befragten Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern, dass sie mit NÖ eine „gesunde Umwelt“ assoziieren. Dies bedeutet ein Plus von 17 Prozent zu den Ergebnissen der Umfrage aus 2013. Dieser hohe Wert zeigt einerseits, dass zweifelsohne viel Gutes zum Schutz der Umwelt im Land Niederösterreich geschieht. Zugleich ist dies ein verantwortungsvoller Auftrag für die Zukunft: Und so wird die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde auch weiterhin mit ganzer Kraft und Motivation der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nachkommen.

Während der Erstellung dieses Berichts hat uns die traurige Nachricht erreicht, dass a.o.Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann plötzlich und unerwartet verstorben ist. In seiner Amtszeit als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde von 1991 bis 2014 hat sich Dr. Rossmann um unzählige wesentliche Belange des Umweltschutzes verdient gemacht und sich großen Respekt und hohe Anerkennung bei Gemeinden, Non-Profit-Organisationen, NaturschützerInnen, WissenschaftlerInnen sowie in Politik und Verwaltung erworben. Er hat das Leben all derer, die ihn gekannt haben, sehr bereichert. Wir werden ihn in allerbesten Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Sankt Pölten, im Mai 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde/NÖ Umweltschutzanwalt

# 1. Windkraftanlagen

## *Sektorales*

### *Raumordnungsprogramm*

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wurde die Erlassung eines Sektorales Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Erreichung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windenergienutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastuktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehen-

der Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Diese Parameter bzw. die Erfüllung dieser Tatbestände stellen die wesentliche Beurteilungsgrundlage und Begründung für die Standortbestimmung der Zonen für die Windkraftentwicklung dar, welche im Rahmen eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses eines aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengesetzten Teams von Expertinnen und Experten vorgenommen wurde und über die ein weitgehender fachlicher Interessenausgleich erzielt werden konnte. Dabei wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein intensives – um zwei Wochen verlängertes – Begutachtungsverfahren durchgeführt. Die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen führten zu mehreren Änderungen sowohl der Kartendarstellungen als auch des Verordnungstextes.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Ge-

meindeebene bleiben. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird einerseits die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, weil Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; andererseits bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlagen“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Durch die klare Positionierung vieler Gemeinden und durch das engagierte Stellungnahmeverfahren resultiert im Endergebnis eine Windkraftzonierung mit einer höheren Umsetzungswahrscheinlichkeit bzw. geringerem Umsetzungsrisiko. Dies führt zu einer höheren Planungssicherheit und zu einer Ver-



fahrensbeschleunigung. Insgesamt ist durch die Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen ein hoher Ausnutzungsgrad zu erwarten.

Der Begutachtungsentwurf des Sektoralen Raumordnungsprogramms zur Windkraftnutzung umfasste 83 Windkraft-Standortzonen mit einer Gesamtfläche von ca. 37.000 ha, das entsprach etwa 1,9 Prozent der Landesfläche. Das Endergebnis umfasst 68 Zonen mit einer Gesamtfläche von ca. 28.370 ha, das sind etwa 1,5 Prozent der Landesfläche. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden 15 Windkraftzonen vollständig gestrichen, für rund 50 Zonen erfolgten flächenbezogene Reduzierungen und zwei Zonen wurden geringfügig vergrößert. Für die übrigen Zonen erfolgten keine Änderungen.

## ***Herausforderungen für die NÖ Umweltanwaltschaft***

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft bekennt sich zum Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und somit auch zur Nutzung der Windkraft. Das obgenannte Sektorale Raumordnungsprogramm ist jedenfalls zu begrüßen, weil es zu einer größeren Berechenbarkeit für sämtliche Interessensgruppen führt und ihm diesbezüglich eine wesentliche Ausgleichsfunktion zukommt.

Doch hält der Ausbau von Windkraftanlagen auch entsprechende Herausforderungen für die NÖ Umweltanwaltschaft bereit: Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren hat sie Parteistellung und sich angesichts des jeweils konkreten Projektes nach Abwägen aller berücksichtigungswürdigen Umstände zu positionieren.

Dabei ist zu bedenken, dass bereits anlässlich der Wahrung der Interessen des Umweltschutzes Zielkonflikte zwischen dem Natur- bzw. Artenschutz einerseits und der CO<sub>2</sub>-Reduktion mittels Energieerzeugung aus Windkraft andererseits

vorliegen bzw. entstehen können. Darüber hinaus gilt es auch, die Sorgen und Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestimmt § 5 (2) NÖ Umweltschutzgesetz idGF., dass die NÖ Umweltanwaltschaft bei der Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes „auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen“ hat. Sie hat stets auf die „größtmögliche Schonung anderer Interessen“ zu achten.

Somit wird deutlich, dass die NÖ Umweltanwaltschaft, um ihrem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachkommen zu können, im jeweiligen Einzelfall sämtliche von ihr zu berücksichtigenden Umstände zu erheben und gegeneinander abzuwägen hat, bevor sie sich im Verfahren positioniert. Da sie vom Gesetzgeber mitten in strukturelle Konflikte hinein positioniert worden ist, die nicht generell lösbar sind, hat sie von Fall zu Fall zu entscheiden und entsprechende Konfliktkonstellationen so gut wie möglich auszuhalten. Die der NÖ Umweltanwaltschaft vom Gesetzgeber zugedachte „Zwischenposition“, die oftmals große Chancen und Möglichkeiten bietet, sorgt im Falle der Windkraft regelmäßig für „Spannungen“.

## 2. Vertretung von Umweltschutzinteressen in weiteren Verwaltungsverfahren

### *Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000*

Die Anzahl dieser Verfahren betrug im Jahr 2014 etwa 1.900. Damit stellt das NÖ Naturschutzgesetz unverändert die Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde dar.

Hierunter fallen sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 (2) NÖ Naturschutzgesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, Verfahren betreffend Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete sowie NVP-Feststellungsverfahren. Im Jahr 2014 wurde von diesem Antragsrecht auf Feststellung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung mehrmals Gebrauch gemacht.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum auch Fragen des Artenschutzes, vor allem – wie oben bereits ausgeführt – im Zusammenhang mit Windkraftanlagen. (Ausnahmebewilligungsverfahren).



Im Berichtsjahr wurden einige Kleinwasserkraftanlagen an sehr kleinen naturbelassenen Gerinnen zur Bewilligung eingereicht, die auch von den Amtssachverständigen sehr kritisch beurteilt wurden und nicht bewilligungsfähig waren.

### ***NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie***

Durch die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde in unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren sowie ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben kommt uns bei den Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiete bzw. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie) eine Art „Dreh scheibenfunktion“ zu: In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von be-

sorgten Bürgerinnen und Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die NÖ Umweltschutzbehörde sind. Dabei sind wir stets bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist etwa durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

Aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nach dem 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bei bestehenden Wasserkraftanlagen an prioritären Gewässern Fischaufstiegshilfen bis Ende 2015 zu errichten. Dadurch ergaben sich zahlreiche Anpassungsverfahren, die deutlich machten, dass es fachliche Unterschiede in der Bewertung aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht gibt.

Im Naturdenkmal Erlaufschlucht wurde die dringend erforderliche Sanierung einer bestehenden Wehrschwelle durch ein kombiniertes Ausleitungskraftwerk mit Fischaufstiegshilfe außerhalb des Naturdenkmals durch das LvWG Niederösterreich bestätigt.

## ***Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz***

Im landwirtschaftlichen Bereich sind vor allem Zusammenlegungen und Flurberreinigungen zu nennen. Die Schwerpunkte lagen hier vor allem im Waldviertel, in den anderen Regionen fanden nur vereinzelt Verfahren statt. Die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verfahren bezüglich der sogenannten „Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ hat auch 2014 einen beträchtlichen Arbeitsaufwand nach sich gezogen. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, in dem die landwirtschaftlichen Interessen oft jenen der Ornithologie und des Naturschutzes diametral gegenüberstehen. Auch im Jahr 2014 ist es gelungen, in vielen Fällen die auftretenden Widersprüche auszubalancieren und für alle zufriedenstellende Lösungen zu generieren.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich sowohl das ökologische Bewusstsein für



das Anlegen von Grünmaßnahmen wie Heckenstreifen, Bodenschutzmaßnahmen oder Vernetzungstreifen in den letzten Jahren sichtlich verbessert hat, was sich auch in den vorgelegten Projekten widerspiegelt. Freilich konnten nicht in allen Fällen konsensuale Lösungen erreicht werden.

Auch im Jahr 2014 musste wieder festgestellt werden, dass im Bereich der Kontrolle ein bisher ungenütztes Verbesserungspotenzial besteht. Seitens der zuständigen Landesbehörden wird unter Beiziehung der Umweltanwaltschaft an einer Optimierung gearbeitet, die es ermöglichen soll, dass die einmal ausgewiesenen und genehmigten Anlagen auch zukünftig dauerhaft erhalten werden können.

### ***Massentierhaltung***

Bei den Massentierhaltungen hat sich 2014 gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Änderung ergeben. Dies trifft sowohl auf Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen als auch auf befürchtete Geruchsbelästigungen bei neuen Vorhaben zu. Ein Interessensausgleich zwischen den landwirtschaft-

lichen Produktionsbedarfen und -bedürfnissen einerseits und den Bedürfnissen von Anrainerinnen und Anrainern andererseits ist zum Erhalt des sozialen Friedens in den Gemeinden notwendig, in der Praxis jedoch oftmals nur sehr schwierig zu bewerkstelligen.

Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetz (NÖ IBG) für Geflügel und Schweine werden nur äußerst selten durchgeführt. Aufgrund der Viehstandszahlen wären hier eigentlich wesentlich mehr Verfahren zu erwarten.

### ***Photovoltaikanlagen***

Bei den Photovoltaikanlagen hat sich insofern etwas verändert, als im Jahr 2014 mehr Gebäudeanlagen und weniger Freilandanlagen eingereicht worden sind. Erstere betreffen die NÖ Umweltanwaltschaft lediglich durch unsere Parteistellung laut NÖ Elektrizitätswesengesetz, letztere auch durch unsere Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz. Während kleinere Freianlagen, die sich meist im Haus- und Hofbereich befinden, naturschutzrechtlich meist unproblematisch sind, trifft dies auf isoliert situierte Großanlagen nicht immer zu: Anlagen in der Größenordnung von mehreren hun-

dert Quadratmetern bis zu einigen Hektar, die in exponierten Lagen errichtet werden sollen, stellen oft eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Es fällt jedoch in diesem Zusammenhang auf, dass vor allem Großanlagen im Freiland, aber auch solche auf Hallendächern, trotz erteilter Bewilligung bisher nicht errichtet wurden.

### ***Biogasanlagen***

Im Berichtsjahr 2014 sind, wie auch bereits in den Jahren davor, die Bewilligungsverfahren hinsichtlich neuer Biogasanlagen erheblich zurückgegangen. Es waren nur vereinzelte Abänderungen oder Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen zu verzeichnen.

Auch die Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus derartigen Anlagen nehmen zunehmend ab, was auch damit zu tun hat, dass die Anlagen von den Behörden regelmäßig überprüft und an den Stand der Technik angepasst werden. Einige Problemanlagen wurden auch stillgelegt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder seitens der Behörde. Vereinzelt gibt es jedoch nach wie vor Geruchsbeschwerden, die jedoch in der Regel einige wenige „altbekannte Anlagen“ betreffen. Insbesondere zwei

Anlagen führen regelmäßig zu zahlreichen Beschwerden. Hier ist die NÖ Umweltschutzbehörde bemüht, einen Ausgleich zwischen der Betreiberseite und den Anrainerinnen und Anrainern zu finden. Die gewählten Ansätze zeigen bereits deutliche Verbesserungen.

### ***Raumordnung***

Die NÖ Umweltschutzbehörde kann im Rahmen der Änderung der regionalen Raumordnungsprogramme Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Naturschutz abgeben. Hierbei wird von uns viel Zeit in Besprechungen mit Bürgerinnen und Bürgern und mit Expertinnen und Experten sowie in Begehungen investiert. In wenigen Fällen sind von der NÖ Umweltschutzbehörde im Zusammenspiel mit den Amtssachverständigen für Naturschutz ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der Schutzgüter bzw. des Landschaftsbildes zu fordern. Hier seien beispielsweise Umwidmungsverfahren in sensiblen Lebensräumen wie dem Wiener Wald für einen Sportplatz in Mauerbach oder in einem Landschaftsschutzgebiet für Bauländerweiterungen in Weißenkirchen in der Wachau und in Krumau am Kamp genannt.

## ***Umweltverträglichkeitsprüfung***

Bei den UVP-Verfahren waren es auch 2014 große Infrastrukturprojekte wie etwa „Flughafen Wien dritte Piste“, „Semmering Basistunnel neu“, „Güterterminal Wien Inzersdorf“ oder „Umfahrung Wieselburg“, welche die Schwerpunkte unserer diesbezüglichen Tätigkeit darstellten. Darüber hinaus sind es vor allem die bereits erwähnten Windkraftanlagen und diverse UVP-Feststellungsverfahren, die aufgrund der sehr komplexen Materien einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordert haben. Insgesamt fielen **147 UVP-Verfahren** an und somit mehr als in allen anderen Bundesländern zusammen. In diesem Bereich hat sich im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich wenig verändert, zumal die angeführten Großprojekte die NÖ Umweltanwaltschaft in der einen oder anderen Form über mehrere Jahre hindurch beschäftigen.

## ***Abfallwirtschaftsgesetz 2002***

Im Jahr 2014 war neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltanwaltschaft die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, nach wie vor das verstärkte Bestreben er-

kennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ außerhalb von Deponien abzulagern und somit das strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In mehreren derartigen Fällen hat die NÖ Umweltanwaltschaft – wie schon in den Jahren zuvor – von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht.

## ***Mobilfunkanlagen***

Hier gibt es für das Jahr 2014 insofern Neues zu berichten, als auch in Österreich der Rollout von „LTE“, der Mobilfunktechnik der vierten Generation, voranschreitet, wobei anzumerken ist, dass die Beschwerden und Anfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf mögliche problematische gesundheitliche Auswirkungen von „Handy-Masten“ massiv zurückgegangen sind. Derzeit wird die NÖ Umweltanwaltschaft lediglich mit Nachrüstungen von bestehenden Anlagen im Naturschutzverfahren befasst.

### 3. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden

#### ***Beratung in Verfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend***

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2014 wieder viele Bürgerinnen und -bürger sowie Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt. Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Eine diesbezügliche Beratungstätigkeit wird zunehmend auch von Unternehmen hinsichtlich Standortwahl und Projektchancen in Anspruch genommen, zudem auch von den Planungsträgerinnen und -trägern großer Infrastrukturprojekte (Straßen- und Eisenbahnbau, Wasserwirtschaft).



#### ***Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen***

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Laufe des Jahres 2014 wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

Aufgrund des Wechsels in der Person der Leitung der NÖ Umweltschutzbehörde per 1. August 2014 fanden im Berichtsjahr 2014 keine Sprechtagungen an den Bezirkshauptmannschaften statt, im Jahr 2015 werden gesamt wieder sechs

bis acht Sprechtagungen durchgeführt werden (zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Berichts haben bereits drei Sprechtagungen mit zahlreichen Interessentinnen und Interessenten stattgefunden).

#### 4. Konfliktmanagement & Mediationen

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat auch 2014 wieder Mediationen und Konfliktmanagementverfahren – meist über Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Als Beispiel soll hier die Flugplatzmediation „Bad Vöslau-Kottingbrunn“ ins Treffen geführt werden: Zehn Jahre nach Abschluss der Flugplatzmediation am Flugplatz Bad Vöslau-Kottingbrunn entzündete sich abermals ein Konflikt, ausgelöst durch unterschiedliche Interpretationen des seinerzeitigen Mediationsergebnisses. Auf Wunsch der betroffenen Nachbargemeinden sowie der Bürgerinitiative wurde auch diesmal wieder die



NÖ Umweltschutzbehörde ersucht, die Leitung dieser Mediation zu übernehmen. Insgesamt nahmen sieben Gemeinden, eine Bürgerinitiative, die „Austro Control“, die Flugplatzbetriebsgesellschaft sowie die „Flughafen Wien AG“ an dieser Mediation teil. Zwei der Gemeinden waren anwaltlich vertreten. Nach etwa einem halben Jahr konnte der zu Beginn durchaus heftige und auch in den Medien präsente Konflikt in der ersten Jahreshälfte 2014 erfolgreich mit der Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung beigelegt werden.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mich fachkundig begleiteten Mediationsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versucht die NÖ Umwelthanwaltschaft hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle

dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw. Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes NÖ dieses im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt.

## 5. Beispiele aus der Praxis

Neben der Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in Verwaltungsverfahren, die den Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft darstellt, sollen die nachfolgenden vier Beispiele illustrieren, wie wir uns auf kooperative und konstruktive Art und Weise involvieren, um Verbesserungen für die Umwelt zu erreichen:

### ***Wildschweinhaltung im Ortsgebiet***

Die NÖ Umwelthanwaltschaft war in einen langjährigen Beschwerdefall über eine Geruchsbelästigung bzw. vermutete Grundwasserverunreinigung durch eine

Wildschweinhaltung im Ortsgebiet einbezogen. Nach einer von uns geforderten Bodenbeprobung im Tiergehege konnte in Teilbereichen eine Nitratanreicherung dokumentiert werden. Im Zuge einer Behördenverhandlung wurde sodann nach eingehender Diskussion mit dem Tierhalter die endgültige Auflassung der Schweinehaltung beschlossen – und mittlerweile auch umgesetzt.



## ***Lärmbelästigung durch Lüftungsanlage***

Im Laufe des Jahres 2014 wurden wir über eine Lärmbelästigung durch den Betrieb der Lüftungsanlage eines Schweinemastbetriebes informiert. Als erster Schritt wurde die Gemeinde als zuständige Baubehörde von uns über diese Lärmbeschwerde verständigt und ersucht, eine baubehördliche Überprüfung unter Beiziehung eines agrartechnischen sowie eines lärmtechnischen Sachverständigen zu veranlassen. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte der Schweinestall auf seine Bewilligungskonformität und die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage überprüft werden. Anlässlich unseres Einschreitens kam es in der Folge zu sehr konstruktiven Gesprächen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Beschwerdeführer, bei dem die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen vereinbart wurde.

### ***„Leitfaden Feuchtlebensräume“***

Im Herbst 2014 wurde aufgrund evidenter Unklarheiten ein Arbeitskreis zur Erstellung eines Leitfadens zur Anwendung von § 6 Z. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. ins Leben gerufen, an dem neben JuristInnen, Amtssachverständi-

gen für Naturschutz, solchen für Forsttechnik, Vertreter der NÖ Landeslandwirtschaftskammer sowie der NÖ Agrarbezirksbehörde mitwirkten. Ziel war es, die einzelnen Feuchtlebensräume aus naturwissenschaftlicher Sicht zu definieren und erlaubte Nutzungen bzw. Verbote für diese ökologisch wertvollen Lebensräume festzulegen. Mittlerweile konnte dieser Leitfaden herausgegeben werden (Jänner 2015).

## ***Abfallbehandlungsanlage - Änderungsverfahren***

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern wurde das Änderungsverfahren für eine Abfallbehandlungsanlage in Weißenkirchen an der Perschling von der Behörde ausgesetzt, um mit den AnrainerInnen im Rahmen einer Mediation eine Vereinbarung über die Betriebsweise der Anlage zu erarbeiten. Diese konnte in gesamt vier Sitzungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei Abfallbehandlungsanlagen kommt es immer wieder zu Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern aufgrund von Lärm- und Geruchsproblemen, insbesondere anlässlich geplanter und in der Folge bei der Behörde eingereichter

Erweiterungen kommt es zu Widerständen. Hier ist es regelmäßig sinnvoll, die betroffenen Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuladen und die Pläne vorzustellen, um Konflikteskalationen hintanzuhalten.

Im angeführten Beispiel wurde das Verfahren auf Initiative der Umweltschut-

schaft hin unterbrochen, um eine Vereinbarung über die Betriebsweise der Anlage gemeinsam mit den Anrainerinnen und Anrainern zu erarbeiten. In insgesamt vier Sitzungen konnte ein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, wodurch anschließend im Verfahren keine Einwendungen mehr erhoben wurden.

## 6. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen

Die NÖ Umweltschuttschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltschuttschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirt-

schaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren.

Bezüglich der Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt sollen hier beispielsweise die Mitarbeit am Sektoralen Raumordnungsprogramm zur Windkraftnutzung, die gemeinsam mit den Landesumweltschuttschaften von OÖ und Burgenland erfolgte Beauftragung der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ sowie die Involvierung in die Bearbeitung der Problemstellung „Mountainbiken im Wald“ genannt werden.

Darüber hinaus werden oftmals auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs Verbesserungs-

vorschläge durch die NÖ Umweltschutzbehörde erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Nachstehend werden exemplarisch drei Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt:

### ***Problemstellung „Undichte Biogasanlagen“***

Ausgangssituation: In Niederösterreich sind derzeit insgesamt 91 Biogasanlagen in Betrieb. Davon wurden 13 Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bewilligt und 17 Anlagen nach der Gewerbeordnung. Der Großteil, nämlich 61 Anlagen, hat jedoch einen Konsens nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz. Welches Regime für eine Anlage maßgeblich ist hängt einerseits davon ab, ob Abfälle eingebracht werden oder nicht und andererseits, ob Wärme an Dritte abgegeben wird oder nicht. Beim Einsatz von Abfällen ist jedenfalls das AWG anzuwenden, auch wenn eine Wärmenutzung in Form von Fernwärme stattfindet.

Bei sogenannten „NawaRo“-Anlagen (nachwachsende Rohstoffe und Gülle/landwirtschaftliche Substrate) sind solche zu unterscheiden, die Wärme „verkaufen“ und jene, die lediglich Strom erzeugen. Erstere fallen unter die Gewerbe-

beordnung, letztere unter das Regime des NÖ Elektrizitätswesengesetz.

Sowohl in der Gewerbeordnung als auch im Abfallwirtschaftsgesetz wird das Wasserrecht von der jeweiligen Behörde mit angewandt und somit der Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächenwässer) mit berücksichtigt. Anders im NÖ Elektrizitätswesengesetz, hier werden zwar eigene Schutzinteressen wie etwa die Gefährdung des Eigentums, die Gefährdung und unzumutbare Belästigung der Nachbarn explizit angeführt; die Belange des Wasserrechts sind jedoch aus kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht ausgewiesen. Gewässerschutz kommt in dieser taxativen Aufzählung somit nicht vor, weshalb in der Regel auch kein/e Amtssachverständige/r für Gewässerschutz im Verfahren beigezogen wird. Der/Die Amtssachverständige für Bautechnik beurteilt im Zuge des Verfahrens die Dichtheit der Anlage.

Zweifelsohne wird das NÖ Elektrizitätswesengesetz von der Behörde ordnungsgemäß vollzogen. Das Problem besteht aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde darin, dass im Ergebnis auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Anforderungen verschiedene Anforderungen an vergleichbare Anlagen gestellt

werden: Bei einer Berücksichtigung des Gewässerschutzes werden nämlich beispielsweise dem Stand der Technik entsprechende Kontrolldrainagen vorgeschrieben.

Da in der Vergangenheit zahlreiche „undichte Biogasanlagen“ festgestellt worden sind ist diese Problematik in den Fokus der NÖ Umweltschutzbehörde gerückt. Im Hinblick darauf wird es für sinnvoll erachtet, auch im NÖ Elektrizitätswesengesetz den Gewässerschutz entsprechend verstärkt zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag: Die NÖ Umweltschutzbehörde schlägt hiermit, nach reiflicher Überlegung und Abwägung vor allem der kompetenzrechtlichen Problematik, eine Adaptierung des NÖ Elektrizitätswesengesetz vor: Aus unserer Sicht ist etwa eine Bedachtnamensklausel (in Anlehnung an § 7 (1) NÖ Starkstromwegesetz) oder ein Anhörungsrecht jener Behörden und Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung, die mit den Agenden des Gewässerschutzes betraut sind, im Zuge des Ermittlungsverfahrens denkbar. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der jeweils aktuelle Stand der Technik in Bezug auf Gewässerschutz und Standorteignung in die Beurteilung einfließen können.

Da für viele Anlagen auch eine eigene naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich ist, könnte durch eine Mitbewilligung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Energierechtsbehörde (konzentriertes Verfahren) unter gleichzeitigem Entfall eines eigenen Naturschutzverfahrens eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden. Damit würden vermutlich auch nicht unwesentliche Einsparungen sowohl für die BetreiberInnen als auch für die Behörden einhergehen.

### ***Problemstellung „Entfernung von Landschaftselementen“***

Ausgangssituation: Im Berichtszeitraum war die NÖ Umweltschutzbehörde mehrfach mit Verfahren bezüglich der Entfernung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen befasst. Insbesondere im Waldviertel, wo derzeit noch vielfach kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen mit guter ökologischer Vernetzung (Hecken, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Feuchtwiesen, Moore sowie Trockenwiesen, usw.) vorhanden sind, besteht infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein hohes Interesse an der Intensivierung bzw. besseren Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Aus diesem Grund

kommt es immer wieder zur Entfernung von wertvollen Landschaftselementen durch die Landwirtschaft und in der Folge zu Anzeigen bzw. Beschwerden bei der NÖ Umweltanwaltschaft.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Entfernung von Landschaftselementen nicht immer verboten bzw. bewilligungspflichtig ist. Es gibt hierbei zwei verschiedene Schutzmechanismen: Einerseits den privatrechtlichen Naturschutz, das sind vor allem die sogenannten „ÖPUL“-Verträge – und andererseits den hoheitlichen Naturschutz, das ist der von den Behörden wahrzunehmende Naturschutz, wobei im Wesentlichen die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes geprüft wird.

Der privatrechtliche Naturschutz, der auch mit entsprechenden Förderungen einhergeht, wird von der Landwirtschaft zumeist auch eingehalten (es gibt auch strenge Kontrollen durch die zuständigen Stellen). Wenn Landwirte etwas an ihren landwirtschaftlichen Grundstücken verändern wollen, dann wird das in der Regel auch in Kooperation mit den zuständigen ÖPUL-Stellen vereinbart. Die Beurteilung der ÖPUL-Verträge obliegt der Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung. Wenn also

Landschaftselemente entfernt, verkleinert oder verschoben werden sollen, dann haben landwirtschaftliche Betriebe, die am ÖPUL teilnehmen, mit der Naturschutzabteilung des Landes das Einvernehmen herzustellen. Die Naturschutzabteilung prüft in diesem Fall, ob die gewünschten Veränderungen bzw. Entfernungen im Hinblick auf die privatrechtlichen ÖPUL-Verträge durchgeführt werden dürfen. Die Landwirte werden dann schriftlich verständigt. Dabei werden sie auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verständigung keine eventuell für das Vorhaben erforderliche Bewilligung ersetzt.

Der hoheitliche Naturschutz ist hingegen in der Regel von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen. Diese hat unter anderem auf die Einhaltung der Verbotstatbestände im NÖ Naturschutzgesetz zu achten (z. B. das Verbot, Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen, vorzunehmen) sowie Bewilligungsverfahren für Eingriffe in Landschaftselemente (z. B. die Vornahme von Anschüttungen und Abgrabungen in einer gewissen Größe, die Be-

seitigung besonders landschaftsprägender Elemente in Landschaftsschutzgebieten, Eingriffe in Natura 2000-Gebiete) durchzuführen.

Wird diesen Verboten nicht entsprochen bzw. werden notwendige Bewilligungen nicht eingeholt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Verfahren zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. sofern dies nicht mehr möglich ist, Verfahren zur Herstellung des der Natur bestentsprechenden Zustandes einzuleiten.

In der Praxis führt das mangelnde Wissen um den hoheitlichen Naturschutz bzw. um die Bestimmungen der relevanten Gesetze immer wieder zu Problemen. Einerseits wird von manchen landwirtschaftlichen Betrieben irrtümlich die Ansicht vertreten, dass Naturschutz nur für Flächen im Zuge von ÖPUL-Verträgen gilt, andererseits wird oft beklagt, dass man ja gefragt habe, ob die Landschaftselemente verändert oder entfernt werden dürfen, und die Zustimmung der Naturschutzabteilung des Landes – obwohl dort ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese Zustimmung nur die ÖPUL-Verträge betrifft und keinesfalls andere eventuell notwendige Bewilligung ersetzt – als grünes Licht für die Setzung der Maßnahmen gesehen habe.

Im Laufe des Jahres 2014 sind bei der NÖ Umweltanwaltschaft bzw. direkt bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mehrfach Anzeigen von Naturschutzorganisationen bzw. von BürgerInnen eingelangt, wonach unrechtmäßigerweise wertvolle Landschaftselemente vernichtet bzw. beeinträchtigt wurden (etwa Entwässerungen von Moor- bzw. Sumpfflächen, Entfernung von Felggehölzen bzw. anderer wichtiger Strukturelemente, Zerstörung von flursteinreichen Mager- bzw. Trockenrasenflächen, Sprengung von Blocksteinen, usw.) und somit wertvoller Lebensraum für zum Teil seltene und bedrohte Arten verloren gegangen ist.

Diese Anzeigen sind meist ein Beginn höchst schwieriger und sehr komplexer Verfahren, in denen versucht wird, die meist schon getätigten Eingriffe zu bewerten (der Zustand der Flächen vor dem Eingriff ist oft schwierig zu eruieren). Oftmals fühlen sich die InhaberInnen landwirtschaftlicher Betriebe dabei vom Naturschutz „verfolgt“ und in ihrem Eigentumsrecht beschnitten, die Naturschutzorganisationen hingegen stehen oft mit Entsetzen vor schwerwiegenden Eingriffen.

Wenn – nach zumeist langen Verfahren – schließlich Wiederherstellungsaufträ-

ge bzw. Aufträge zur Herstellung des der Natur bestentsprechenden Zustandes erteilt werden, werden oft Rechtsmittel erhoben, wodurch sich effektive Wiederherstellungsmaßnahmen jahrelang nicht durchführen lassen und auch immer schwieriger werden. Die Durchsetzung von gebotenen und vernünftigen Wiederherstellungsmaßnahmen auf wieder begrüntem und vernarbtem ehemaligen Eingriffsflächen stößt in der Regel auf völliges Unverständnis bei der nicht fachkundigen Bevölkerung.

Lösungsvorschlag: Aus unserer Sicht mag es wohl manche unverbesserliche BewirtschafterInnen geben, die es einfach riskieren, Maßnahmen entgegen den Naturschutzbestimmungen zu setzen, großteils ist aber der Eindruck entstanden, dass nach wie vor ein Mangel an Information über notwendige Bewilligungen bzw. über Verbote besteht. Jedenfalls wird von den VerursacherInnen der Eingriffe sehr häufig betont, nicht gewusst zu haben, dass ein Verbot besteht bzw. eine Bewilligung einzuholen gewesen wäre.

Besonders in der Pflicht sind in diesem Zusammenhang die Bezirksbauernkammern, die als erste Ansprechpartner der landwirtschaftlichen Betriebe genaue Rechtsauskünfte geben können sollten.

Zumindest sollte von diesen aber der Kontakt zu den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt werden, um dort nachfragen zu können, ob für konkrete Maßnahmen Bewilligungen einzuholen sind bzw. ob Verbote bestehen. Wenn dieses Informationsdefizit beseitigt werden kann, dann wird zweifelsohne in den meisten Fällen sowohl eine für die Landwirtschaft akzeptable als auch eine für die Naturschutzinteressen verträgliche Lösung der anstehenden Probleme gefunden werden können.

Der hoheitliche Naturschutz wird von den NÖ Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel in hervorragender Weise bürgerInnennah und lösungsorientiert wahrgenommen, das nachträgliche Eingreifen der Behörden nach bereits konsenslos gesetzten Maßnahmen führt aber stets zu schwerwiegenden Konflikten und langjährigen Verfahren. Die Verbesserung der Information der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, muss daher aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft vorrangiges Ziel sein.

### ***Problemstellung „Bloßer Zutritt gemäß § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF.“***

Ausgangssituation: Gemäß § 26 (1) NÖ Naturschutzgesetz ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, den Organen der Umweltanwaltschaft und den im Einzelfall von der Behörde oder der Landesregierung dazu schriftlich betrauten Personen jederzeit ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren.

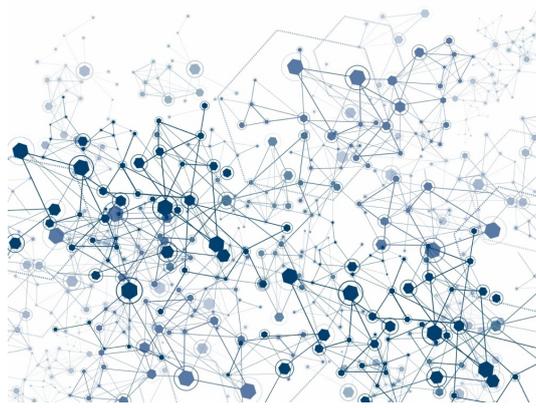
Diese Regelung führt in der Praxis leider regelmäßig zu Mehraufwand und Ineffizienzen, weil bloß der ungehinderte Zutritt, nicht aber die teils unbedingt erforderliche Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten eingeräumt wird.

Lösungsvorschlag: Die NÖ Umweltanwaltschaft regt hiermit aus Gründen der Effizienzerhöhung und der Hintanhaltung von unnötigem Mehraufwand die Umformulierung von § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF. wie folgt an: „... *ungehindert der Zutritt bzw. die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken...*“.

## **7. Kommunikation und Vernetzung**

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat auch im Jahr 2014 wieder Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, BürgerInneninitiativen oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft ist die **Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren**. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der **Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.**

Nachstehend eine Auswahl von diesbezüglichen Aktivitäten der NÖ Umwelthanwaltschaft, die – beginnend mit August 2014 – entweder verstärkt oder erstmalig wahrgenommen werden (und ihre intensivierete Fortsetzung im Jahr 2015 bereits gefunden haben sowie auch in Zukunft finden werden):

- Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit GemeindevertreterInnen
- Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft bei Veranstaltungen für die NÖ Umweltgemeinderätinnen und -räte in den Landesvierteln sowie bei den „Gemeindetaugen“ in Sankt Pölten
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund, BirdLife, Umweltdachverband, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes
- Austausch und Besprechungen mit BürgerInneninitiativen

- Kooperation mit den übrigen Landesumweltschutzämtern Österreichs (Konferenz im September 2014 in Schladming), auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen (etwa Atomkraft, Fracking, usw.)
- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, Natur im Garten, usw.
- Vernetzung und Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige)
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern, Interessensgemeinschaften, Wirtschaftsunternehmen, usw.
- Teilnahme an Veranstaltungen von und Kooperation mit Universitäten (etwa Universität Linz/„Umweltrechtstage Linz“ im September 2014, BOKU, WU Wien), dem Österreichischen Bundesverband für Mediation (ÖBM), usw.

## 8. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umweltschutzbehörde aktuell (Mai 2015) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltschutzanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.<sup>a</sup> (Fachreferentin)

- Schirl Herbert, MSc. (Fachreferent)
- Schmitz, Ingrid (Kanzlei)

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit. Noch im zweiten Halbjahr 2014 wurden folgende interne strukturelle, prozedurale und kulturelle Veränderungen angestoßen bzw. bereits 2014 verwirklicht:

- Einführung des elektronischen Kalenders
- Neuordnung des Archivs
- Regelmäßige interne Jours fixes in zwei Settings (Gesamtrunde und FachreferentInnen-Runde) mit jeweils wechselnder Moderation und Protokollführung
- Einführung des Elektronischen Aktes (Projektdesign und –beginn noch 2014, mittlerweile bereits vollständig umgesetzt)

Neben den weiter oben bereits angeführten Sprechtagen der NÖ Umweltschutzkommission an den Bezirkshauptmannschaften sowie den zahlreichen Kommunikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzkommission in St. Pölten oder auch direkt vor Ort zählt mittlerweile eine aussagekräftige Webpräsenz zum Standardrepertoire in informations- und kommunikationspolitischer Hinsicht einer Landesumweltschutzkommission. Somit wurde in 2014 das Projekt

- „Gemeinsamer Webauftritt der österreichischen Landesumweltschutzkommissionen“ begonnen und mittlerweile (März/April 2015) erfolgreich umgesetzt. Unter der Adresse **[www.umweltschutzkommission.gv.at](http://www.umweltschutzkommission.gv.at)** findet die bzw. der Interessierte gemeinsame Stellungnahmen aller Landesumweltschutzkommissionen, zudem jedoch auch Bereiche, die von jeder Landesumweltschutzkommission autonom mit Inhalten ausgestattet werden. Auf der Subpage der NÖ Umweltschutzkommission befinden sich mittlerweile zahlreiche Informationen und Inhalte (Termine, Neuigkeiten, Besprechungen von Erkenntnissen, usw.). Das Angebot wird in Hinkunft sukzessive erweitert.

## 9. Statistik

<b>2014</b>	<b>Neu begonnene Verfahren</b>	<b>Bereits anhängige Verfahren</b>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	10	33
Naturschutzangelegenheiten: Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, usw.)	182	187
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, usw.)	61	65
Naturdenkmäler	33	114
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	11	24
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	58	159
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächenschutz, Pflanzenschutz	118	122
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	7	48
Güterwegebau	17	25
Forststraßen	44	32
Straßenbau	30	58
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	14	191
Gewerbliche Betriebsanlagen	12	51

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ- Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	3	35
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühner- bzw. Schweineeställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgas)	12	31
Abfallwirtschaft	28	50
Deponien	22	99
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	37	40
Flussbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	46	109
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	2	18
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	25	43
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	0	5
Baurecht	1	14
Brückenbau	8	8
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	18	175
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	299	183
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	2	10
Verkehrswesen	1	5
Flugverkehr	2	13
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Sprechtage, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	5	34

*Tabelle: Darstellung der im Jahr 2014 neu begonnenen sowie 2014 weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen*

## 10. Schwerpunktsetzungen 2015

Kern unserer Tätigkeit ist die verantwortungsvolle und gewissenhafte Wahrnehmung der uns übertragenen Parteien-, Anhörungs- sowie Stellungnahmerechte in Verwaltungsverfahren zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags verfolgt die NÖ Umwelthanwaltschaft im Jahr 2015 folgende Schwerpunktsetzungen:

- ❖ Intensivierung und Ausbau der Strategie von Kommunikation und Vernetzung, um als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten sowie als diesbezügliche „Drehscheibe“ dienen zu können – mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kräfte für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes bündeln und Verständnis für dessen Anliegen erzielen zu können;
- ❖ starke Wahrnehmung der Koordinierungskompetenz zur Harmonisierung parallel laufender Verwaltungsverfahren sowie möglichst frühzeitiges Involvieren in umweltrelevante Planungsprozesse;
- ❖ verstärkte Moderationstätigkeit, um unterschiedliche Interessen in diversen umweltrelevanten Themenbereichen (etwa IAS-Verordnung, Windkraft und Ornithologie, Repowering bestehender Anlagen, Mountainbiken im Wald, generell „Runde Tische“ in Gemeinden, usw.) ins Gespräch zu bringen und wechselseitiges Verständnis sowie Lösungsansätze zu befördern;
- ❖ reges Initiieren von und Teilnehmen an Gemeinschaftsprojekten mit anderen Landesumwelthanwaltschaften, universitären Einrichtungen, usw. (etwa zum Thema „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“); schließlich
- ❖ kritisches „Monitoring“ von umweltgefährdenden und zugleich ökonomisch unsinnigen Formen der Energiegewinnung (etwa Atomkraft sowie Fracking) im Verbund mit in diesem Feld tätigen Stellen des Landes Niederösterreich sowie darüber hinaus.



## Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: [post.lad1ua@noel.gv.at](mailto:post.lad1ua@noel.gv.at)

Web: [www.umweltschutz.gv.at](http://www.umweltschutz.gv.at)